

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)  
– Drucksache 17/12648 –

### Bundesweite Durchsuchungen in der Underground Economy Szene

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12648 – vom 10. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 23. Juni 2020 wurden im Rahmen einer bundesweiten Aktion in insgesamt 328 Ermittlungsverfahren gegen Nutzer der Internetplattform „crimenetwork.co“ eine Vielzahl von Durchsuchungsbeschlüssen vollzogen und mehrere Haftbefehle vollstreckt. Koordiniert wurden die Maßnahmen gegen die Nutzer der Plattform von der bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichteten Zentralstelle Cybercrime Bayern und dem Landeskriminalamt Brandenburg. In Rheinland-Pfalz wurden unter Federführung der Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und unter der Koordination des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz 17 Objekte von 14 Beschuldigten wegen des Verdachts des Handeltreibens oder Erwerbs von Betäubungsmitteln, Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz, Betrug und Computerbetrug, Hehlerei, Fälschung beweisheblicher Daten, Urkundenfälschung sowie Geldwäsche durchsucht. Dabei konnten Rechner und Speichermedien, Mobiltelefone, Bargeld, digitale Währungen u. a. Bitcoins, Betäubungsmittel und Unterlagen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich die 14 Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit und Wohnort auf?
2. An welchen Orten fanden in Rheinland-Pfalz die Durchsuchungen statt?
3. Ordnet die Landesregierung den Großeinsatz vom 23. Juni 2020 der Organisierten Kriminalität zu (wenn nein, warum nicht)?
4. Wurde gegen die Beschuldigten eine Gewerbeuntersagung verfügt (bitte die zuständigen Gewerbeämter benennen)?
5. Welche gewerberechtlichen und vermögensabschöpfenden Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Einsatz vom 23. Juni 2020 vollzogen?
6. Sind welche der Beschuldigten im Besitz eines Kleinen Waffenscheins, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins (wenn ja, wurde die Berechtigungen entzogen)?
7. Welche konkreten Maßnahmen haben die Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz bei den Tatverdächtigen ergriffen (bitte die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden benennen)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Beschuldigten sind deutscher Nationalität. Lediglich eine Person hat sowohl die deutsche als auch die kirgisische Staatsangehörigkeit.

Die Wohnorte der Beschuldigten befinden sich in Hohenöllen, Obermoschel, Katzweiler, Kaiserslautern, Pirmasens, Bendorf, Merkelbach, Neuwied, Katzwinkel, Hasselbach, Kirchheimbolanden, Trier und Neustadt an der Weinstraße.

Zu Frage 2:

Die Durchsuchungen fanden an den Wohnorten der Beschuldigten statt. Weitere Folgemaßnahmen wurden in Bad Ems und Neuwied durchgeführt.

Zu Frage 3:

Das Verfahren wird nicht der Organisierten Kriminalität zugerechnet, da die Indikatoren der Nr. 2 Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren nicht erfüllt sind.

Zu Frage 4:

Gegen die Beschuldigten wurden nach derzeitigem Kenntnisstand bisher keine Gewerbeuntersagungen verfügt.

Zu Frage 5:

Gegen die Beschuldigten wurden nach derzeitigem Kenntnisstand keine gewerberechtlichen Maßnahmen vollzogen. In einem Fall hat die Polizei im Rahmen der Durchsicherung ca. 7 200Euro in Bitcoins sowie 1 000 Euro Bargeld mit dem Ziel der Einziehung beschlagnahmt.

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung der an den Einsatzmaßnahmen beteiligten Polizeipräsidien (PPen) ist keiner der Beschuldigten im Besitz eines Kleinen Waffenscheins, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins.

Zu Frage 7:

Im Zuständigkeitsbereich des PP Rheinpfalz ist die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz (StVG) über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden. Auf Anfrage zu den dort konkret getroffenen Maßnahmen teilte die Stadtverwaltung mit, dass dem Beschuldigten bereits im März 2019 die Fahrerlaubnis entzogen worden sei.

Der Beschuldigte im Zuständigkeitsbereich des PP Trier ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Im Rahmen der Durchsicherung wurden bei dem Beschuldigten allerdings geringe Mengen Betäubungsmittel aufgefunden. In diesem Zusammenhang wird eine Mitteilung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Trier gemäß § 2 Abs. 12 StVG noch erfolgen.

Roger Lewentz  
Staatsminister